

VII ZR 6/58

Verkündet

am 15. Januar 1959

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2343 009

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der verwitweten Frau Anna K., geb. Scho., B.
Ch. Bi.straße ,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

1)

2) den Rechtsanwalt Dr. Walter Sch., D.,
A.straße ,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

3) den Rechtsanwalt Hans Christian T., B.-Ch-
., Br.platz ,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte.

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Januar 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Heimann-Frosien, Dr. Winkelmann
und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 16. Zivilsenats des Kammergerichts vom 6.
November 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Alleinerbin ihres am 18. Januar 1954 verstorbenen Ehemannes. Sie bewirtschaftete mit diesem bis zum Kriegsende die Gaststätte "W[REDACTED] am Zoo" in B[REDACTED] nebst einigen angeschlossenen Betrieben, die sie durch Vertrag vom 25. September 1920 von der "Hotelbetriebs AG" gepachtet hatten; an deren Stelle trat später die "Ausstellungshallen am Zoo AG".

Das Inventar war zunächst Eigentum der "Hotelbetriebs-AG". Diese überließ es zum größten Teil durch den erwähnten Vertrag vom 25. September 1920 der mitbeteiligten "Aktienbrauerei zum Löwenbräu", von der es die Klägerin und ihr Ehemann durch Vertrag vom 25./28. September 1920 zum Preise von 290.000,-- RM erwarben. Später übernahmen die Eheleute K[REDACTED] auch den Rest der Einrichtung.

Nach dem Einmarsch der sowjetischen Streitkräfte war K[REDACTED] an der Ausübung seines Berufes gehindert, weil er Mitglied der NSDAP gewesen war und sein Vermögen den Bestimmungen des WRG 52 unterlag. Am 27. Juni 1945 wies das Wohnungs- und Quartieramt den früheren Angestellten des K[REDACTED], O[REDACTED], in die Räume ein. Am 9. Juli 1945 vermieteten die "Ausstellungshallen" die Räume an O[REDACTED], und am 16. Juli 1945 schlossen die Klägerin und ihr Ehemann mit diesem einen Pachtvertrag, in dem O[REDACTED] sich verpflichtete, Sicherheit für das Inventar zu leisten und es in gutem Zustand und gebrauchsfähig zu erhalten. Im Innenverhältnis sollte O[REDACTED] nur als sog. "Strohmann" für die Eheleute K[REDACTED] tätig sein.

O[REDACTED] erhielt jedoch nicht die erforderliche Konzeption, da er vorbestraft war. Er gründete daher im Ok-

.. 3 -

tober 1945 die "Gaststättenbetriebe GmbH Monte Carlo am Zoo", in die er den Betrieb und das Inventar einbrachte. Die Geschäftsanteile überließ er dem Kaufmann Kupprion, der Treuhänder der Britischen Militärregierung (BMR) für die "Ausstellungshallen AG" war.

Bald nach Übernahme des Betriebes durch O. [REDACTED] entstanden Streitigkeiten u. a. wegen des Inventars. Sowohl die Eheleute K. [REDACTED] als auch die "Ausstellungshallen AG" nahmen für sich das Eigentum daran in Anspruch; vor allem warf K. [REDACTED] dem O. [REDACTED] vor, daß er es in eigenem Interesse verwende und kein Entgelt für die Benutzung bezahle. Er wandte sich deswegen an den Beklagten Dr. Sch. [REDACTED], den die BMR als Custodian für das Vermögen ehemaliger Mitglieder der NSDAP in Berlin eingesetzt und dessen Auftrag sie am 6. Mai 1946 ausdrücklich auch auf den "Gaststättenbetrieb W. [REDACTED] or Monte Carlo am Zoo, Richard K. [REDACTED]" erstreckt hatte.

Im Mai 1947 teilte die BMR dem Beklagten Dr. Sch. [REDACTED] mit, daß der Gaststättenbetrieb "Monte Carlo" nicht als Vermögen der Eheleute K. [REDACTED] anzusehen sei; unter seiner Kontrolle stehe nur das Inventar, über das er mit O. [REDACTED] einen Mietvertrag abzuschließen habe. Der Beklagte Dr. Sch. [REDACTED] beauftragte nunmehr den Versteigerer M. [REDACTED] mit der Aufnahme und Bewertung des Inventars. Dieser verzeichnete im Juni und September 1947 die Gegenstände und bewertete sie mit 150.000,-- RM. Die Frage, ob die Eheleute K. [REDACTED] oder die "Ausstellungshallen AG" Eigentümer waren, blieb noch wie vor streitig. Gegen O. [REDACTED] erstattete der Beklagte Dr. Sch. [REDACTED] am 17. September 1947 Strafanzeige, weil er Teile des ihm nicht gehörenden Inventars unterschlagen habe. Weitere Schritte unternahm er nicht.



Von Januar 1948 bis zum 1. September 1949 war der Beklagte T. [REDACTED] Treuhänder als Nachfolger des Beklagten Dr. Sch. [REDACTED]. Auch er beschränkte sich auf Verhandlungen mit den Beteiligten.

Das Vermögen des Ehemannes K. [REDACTED] wurde schließlich, nachdem er im Januar 1949 "entnazifiziert" worden war, im Frühjahr 1950 freigegeben. Die Eheleute K. [REDACTED] erhielten nach September 1952 Gegenstände im Werte von 6.800,— DM zurück. Sie haben in zwei Vorprozessen die "Ausstellungshallen AG" und Kupprion für ihren Ausfall verantwortlich gemacht, sind jedoch mit ihren Klagen abgewiesen worden. Das Strafverfahren gegen O. [REDACTED] wegen Unterschlagung ist durch Urteil vom 15. Mai 1952 eingestellt worden, weil die Strafverfolgung als verjährt angesehen wurde.

Die Klägerin nimmt nunmehr die Beklagten als Gesamtschuldner auf Ersatz des Schadens in Anspruch, den sie nach ihrer Behauptung dadurch erlitten hat, daß der größte Teil des Inventars verloren gegangen ist und daß sie keine Mietentschädigung dafür erhalten hat. Sie ist der Ansicht, daß die Beklagten bei ordnungsmäßiger Wahrnehmung ihrer Pflichten für Sicherstellung der Gegenstände und Entrichtung eines Entgelts hätten sorgen müssen. Mit der Klage hat sie einen Teilbetrag von 10.000,— DM nebst Zinsen geltend gemacht.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie behaupten, daß sie im Hinblick auf die ungeklärten Eigentumsverhältnisse nicht in der Lage gewesen seien, gegen O. [REDACTED] und die "Ausstellungshallen AG" vorzugehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Kammergericht hat diese Entscheidung bestätigt.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin stützt die Klage in erster Linie auf die Verletzung eines zwischen ihr und den Beklagten bestehenden, sich aus der Vermögensverwaltung ergebenden Schulverhältnisses.

Das Kammergericht hat solche Rechtsbeziehungen bejaht. Es beruft sich hierbei u. a. auf das Urteil des Bundesgerichtshofs BGHZ 24, 293, in dem der erkennende Senat ausgeführt hat, daß der nach dem LRG 52 bestellte "Custodian" auch dem Inhaber des Vermögens für die ordnungsmässige und pflegliche Verwaltung einzustehen hat.

Der Beklagte Dr. Sch. verweist demgegenüber darauf, daß er im Jahre 1945 gleichzeitig für mehrere tausend Personen als Treuhänder eingesetzt worden sei. Er meint, daß unter diesen Umständen ein gesetzliches Schuldverhältnis zu den Vermögensinhabern erst dann habe in Betracht kommen können, wenn er die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände in Besitz genommen habe. Das sei vorliegend schon deswegen unmöglich gewesen, weil ein Dritter, nämlich O., im Besitze des Inventars gewesen sei und die Herausgabe verweigert habe.

Dieser Auffassung kann mindestens in einer solchen Allgemeinheit nicht zugestimmt werden.

1.) Nach dem MRG 52 verlor K. durch die Beschlagnahme grundsätzlich das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen. Sobald ein Treuhänder ernannt war, war dieser zur Übernahme und Führung der Verwaltung gehalten (Art. III Nr. 4 MRG 52). Deswegen bestand auch von diesem Zeitpunkt an das gesetzliche Schuldverhältnis, wie es der Senat in dem angeführten Urteil dargestellt hat.

Allerdings hätte die Militärregierung eine andere Handhabung anordnen können, etwa dergestalt, daß der Treuhänder nur dann zum Eingreifen berechtigt und verpflichtet war, wenn er hierzu einen besonderen Auftrag erhielt. Daß dies geschehen ist, hat das Kammergericht aber nicht festgestellt.

2.) Im übrigen hat die Militärregierung vorliegend einen solchen Auftrag erteilt.

Wie das Kammergericht feststellt, hat sie ihn im Mai 1946 ermächtigt, das Unternehmen der Eheleute K. unter seine Aufsicht zu nehmen, und ihn am 9. Mai 1947 angewiesen, über das Inventar, das unter seiner Kontrolle stand, einen Mietvertrag abzuschließen. Mit diesem Auftrag zum persönlichen Eingreifen sind in jedem Falle die Rechtsbeziehungen zwischen dem Beklagten Dr. Sch. und K. hergestellt worden, wie sie das angeführte Urteil des Senats vom 24. Juni 1957 im Auge hat. Darauf, ob Dr. Sch. auch den Besitz an den Sachen erlangt hat, kommt es in diesem Zusammenhange nicht an; denn seine Pflichten gegenüber der Militärregierung und dem Vermö-

gensinhaber ergaben sich unabhängig von der Inbesitznahme aus den ihm gemäß Art. III WRG 52 obliegenden Aufgaben.

II. Es kommt also, wie das Kammergericht richtig erkannt hat, darauf an, ob der Beklagte Dr. Sch die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt hat. Das Berufungsgericht verneint dies mit folgenden Erwägungen:

Im Sommer 1945 sei die Sach- und Rechtslage infolge des sog. "Strohmannvertrages" zwischen den Eheleuten K und O undurchsichtig und für einen Dritten nicht ohne weiteres erkennbar gewesen. Der Beklagte Dr. Sch hätte aber auch noch nichts zu unternehmen brauchen, wenn ihm "K Ende 1945 oder Anfang 1946 die Originalverträge, aus denen sein Eigentum hervorging, vorgelegt haben sollte"; denn Dr. Sch habe seine Pflichten schon dadurch erfüllt, daß er der Militärregierung berichtet und deren Entscheidung abgewartet habe (S. 16 d. Ur.). Im Mai 1946 habe er den Betrieb und das Inventar nicht entsprechend der ihm von der Militärregierung erteilten Ermächtigung übernehmen können, weil O und Ku die Herausgabe verweigert hätten. Die gleichen Schwierigkeiten hätten sich ergeben, als er am 9. Mai 1947 von der Militärregierung "die endgültige Ermächtigung zur Ausübung der Kontrolle über das Inventar, das K gehörte", erhalten habe. Er habe nicht mehr tun können, als die Inventarisierung durchführen zu lassen und Strafanzeige gegen O zu erstatten. Zwangsbefugnisse gegen O und K hätten ihm nicht zugestanden. Ihm sei es auch nicht zuzumuten gewesen, Klage auf Feststellung des Eigentums zu erheben. Das wäre nur in Frage gekommen, wenn K ihm sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt hätte, "aus denen einwandfrei her-

vorging, daß die 1947 vorhandenen Inventargegenstände die Kriegsschäden und Nachkriegswirren überstanden hatten und mit seinen früheren identisch waren". Daran habe es gefehlt; denn K[REDACTED] habe erstmals in dem Verfahren 6 O 55/52 sein Eigentum nachgewiesen, wie sich aus dem in jenem Prozeß ergangenen Urteil des Kammergerichts vom 23. April 1952 ergebe.

1.) Diese Ausführungen sind in einem, vom Standpunkt des Kammergerichts aus wesentlichen, Punkte widerspruchsvoll und deswegen nicht geeignet, die Entscheidung zu tragen.

Die Klägerin hatte behauptet, ihr Ehemann habe dem Beklagten Dr. Sch[REDACTED] die "Originalverträge" vorgelegt, aus denen sich sein und seiner Ehefrau Eigentum ergeben habe. Diese Behauptung mußte dahin verstanden werden, daß damit sämtliche Verträge gemeint waren, also auch das Abkommen mit der "Löwenbräu" vom 25./28. September 1920, durch das sie das Eigentum an dem Inventar erworben hatten. Das Kammergericht hat jene Behauptung bei Prüfung der Frage, wie sich die Sach- und Rechtslage für den Beklagten Dr. Sch[REDACTED] in der Zeit Ende 1945/Anfang 1946 gestaltete, als richtig unterstellt; wenigstens müssen seine Darlegungen in diesem Sinne verstanden werden.

Von dieser Unterstellung ist es bei Erörterung der dem Beklagten Dr. Sch[REDACTED] in der Zeit nach dem 9. Mai 1947 zumutbaren Maßnahmen abgewichen. Es vertritt an dieser Stelle (S. 17/18 d. Urt.) die Ansicht, Dr. Sch[REDACTED] habe sich auf keinen Prozeß einlassen können, weil ihm keine ausreichenden Unterlagen zur Verfügung gestanden hätten. Das steht mit dem Vorhergesagten nicht im Ein-

klang. Wenn das Kammergericht davon ausgegangen ist, daß Dr. Sch[REDACTED] bereits Ende 1945/Anfang 1946 alle "Originalverträge" in der Hand gehabt hat, dann mußte es dies auch für die Zeit nach dem 9. Mai 1947 gelten lassen. Allerdings spricht das Berufungsgericht hier nicht unmittelbar von den Verträgen, sondern von dem Identitätsnachweis hinsichtlich des Inventars. Gemeint sind aber damit, soweit erkennbar, im wesentlichen eben diese Verträge; das ergibt sich aus dem anschließenden Hinweis auf das Verfahren 6 O 55/52 und das dort ergangene Urteil des Kammergerichts vom 23. April 1952. In jenem Verfahren haben die Verträge, insbesondere das Abkommen vom 25./28. September 1920 eine entscheidende Rolle gespielt.

Auf dieser widerspruchsvollen Behandlung, die auf die Sachlage zu beachten ist, kann das Urteil beruhen. Denn geht man davon aus, daß der Beklagte Dr. Sch[REDACTED] im Mai 1947 die maßgebenden Unterlagen gekannt hat, auf Grund deren das Eigentum der Eheleute K[REDACTED] in dem Verfahren 6 O 55/52 anerkannt worden ist, dann wird möglicherweise der Annahme des Kammergerichts, die Prozeßaussichten für Dr. Sch[REDACTED] seien unsicher gewesen, die Grundlage entzogen.

2.) Der Fehler zwingt zur Aufhebung des Urteils. Der Senat ist zu einer eigenen Entscheidung nicht in der Lage, da es noch in verschiedener Richtung der Prüfung durch den Tatrichter bedarf.

a) In erster Linie wird das Kammergericht zu prüfen haben, ob und wann K[REDACTED] dem Beklagten Dr. Sch[REDACTED] die gleichen Unterlagen vorgelegt hat, auf Grund deren sein und seiner Ehefrau Eigentum an dem Inventar in dem Rechtsstreit 6 O 55/52 anerkannt worden ist. Bisher hat

es dies bei einem Teil seiner Entscheidung, wie bereits ausgeführt worden ist, nur als möglich angenommen.

Dabei wird es auch auf die Behauptung der Klägerin einzugehen haben, das im Jahre 1920 übernommene Inventar sei nach längstens 10 Jahren verbraucht und von den Eheleuten K. aus eigenen Mitteln ersetzt worden (vgl. u. a. S. 11 des Schriftsatzes vom 17. Juli 1954 in den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten 2 O 360/54). Es wird ferner zu beachten haben, daß dieses Inventar nach den Behauptungen der Klägerin im Jahre 1943 fast vollständig durch Bombenschäden vernichtet worden und von K. mit Hilfe des ihm vom Kriegsschädenamt gewährten Ersatzbetrages neu angeschafft sein soll (vgl. Bd. I Bl. 26 R und 37, sowie Bd. II Bl. 58 der ebenfalls in Bezug genommenen Strafakten); die Rechnungen und Quittungen über diese Anschaffungen sollen dem Beklagten Dr. Sch. vorgelegen haben.

Sollte dieses Vorbringen der Klägerin erwiesen werden, so wäre weiter zu prüfen, ob die von der Klägerin und ihrem Ehemann angeschafften Gegenstände mit den von M. in seine Liste aufgenommenen übereinstimmen.

b) Aber auch wenn der Nachweis erbracht werden sollte, daß die Eheleute K. dem Beklagten Dr. Sch. auf diese Weise ihr Eigentum hinreichend sicher dargetan haben, könnte dieser noch nicht ohne weiteres für den Schaden verantwortlich gemacht werden.

Es ist allerdings nicht zu erkennen, weswegen ein von dem Beklagten Dr. Sch. gegen Kupprion, die "Ausstellungshallen AG" und O. angestrebter Prozeß dann

nicht ebenso zum Nachweis des Eigentums der Eheleute K[REDACTED] geführt hätte, wie dies in dem Rechtsstreit 6 O 55/52 der Fall gewesen ist. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß durch diese Unterlassung ein Schaden entstanden ist; denn die endgültige Entscheidung hätte möglicherweise so lange Zeit in Anspruch genommen, daß die Gegenstände inzwischen verloren gegangen wären.

Dieser Verzögerung hätte jedoch möglicherweise durch die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung entgegengetreten werden können; sie wäre umso eher in Betracht gekommen, als Ku[REDACTED], worauf die Revision hinweist, nicht nur als Treuhänder der "Ausstellungshallen AG", sondern auch als Inhaber der Geschäftsanteile der "Monte Carlo GmbH", also als Privatperson, an den Vorgängen beteiligt und wegen dieser Interessenkollision möglicherweise an einer sachgemässen Wahrnehmung der der "Ausstellungshallen AG" gegen O[REDACTED] zustehenden Ansprüche gehindert war.

Ob für den Beklagten Dr. Sch[REDACTED] die Möglichkeit zur Erwirkung einer solchen einstweiligen Verfügung bestand, hat das Kammergericht bisher nicht geprüft. Durch sie konnte etwa die Einsetzung eines unparteiischen Verwalters erstrebt werden, der sich zur Hinterlegung einer angemessenen Inventarmiete bereit fand und dem Abhandenkommen von Inventar entgegenwirkte.

c) Das Kammergericht wird ferner zu erwägen haben, ob der Beklagte Dr. Sch[REDACTED] nach den Weisungen, die ihm von der Militärregierung erteilt worden waren, das Recht hatte, namens der von ihm betreuten Vermögensinhaber Prozesse zu führen und ob ihm die hierzu erforderlichen Geldmittel zur Verfügung standen.

Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, so wird es darauf eingehen müssen, ob er bei der Militärregierung wegen des Verhaltens des Ku[REDACTED] hätte vorstellig werden müssen und ob er hiermit Erfolg gehabt hätte.

d) Vor allem wird die von dem Kammergericht erwähnte, aber nicht entscheidend berücksichtigte Tatsache zu beachten sein, daß die Eheleute K[REDACTED] "im September 1947 selbst begonnen hatten, ... Eigentumsansprüche geltend zu machen."

Hierzu waren sie mindestens mit Genehmigung der Militärregierung in der Lage. Diese Genehmigung, die ihnen hinsichtlich des Betriebes erteilt worden zu sein scheint (vgl. die Beiakten 2 O 360/54 Bl. 31 R), kam auch wegen des Inventarstreits in Betracht. Es wird zu prüfen sein, ob sie ihnen erteilt worden ist oder erteilt worden wäre, wenn sie einen dahingehenden Antrag gestellt hätten. Das ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB beachtlich, sondern kann auch für die Beantwortung der Frage, ob der Beklagte Dr. Sch[REDACTED] seine Pflichten schuldhaft verletzt hat, von Bedeutung sein.

Dann die Lage, in der sich der Beklagte Dr. Sch[REDACTED] damals befand, kann nicht außer acht gelassen werden. Ihm unterstanden viele tausend Betriebe und Vermögen, die er auch mit zahlreichen Mitarbeitern nur ordnungsmässig verwalten konnte, wenn er von den Vermögensinhabern hinreichend unterstützt wurde. Insbesondere konnte er von diesen erwarten, daß sie alles in ihren Kräften Stehende tun würden, um den Vermögensbestand zu erhalten.

Wenn ihm jedoch sicher bekannt war, daß die Eigentümer, gleichviel aus welchen Gründen, nicht in der Lage waren, entscheidende Schritte zu unternehmen, dann hatte

er die Pflicht zum Eingreifen; mit der, wie sich bald erwies, wirkungslosen Strafanzeige durfte er sich dann nicht begnügen.

III. Der Beklagte T. war Custodian über das Vermögen der Eheleute K. von Januar 1948 bis zum 1. September 1949.

Das Kammergericht verweist, soweit es sich um diesen Beklagten handelt, auf die vorangehenden, den Beklagten Dr. Sch. betreffenden Erörterungen. Es meint, der Beklagte Taeger habe ebensowenig wie Dr. Sch. die Möglichkeit gehabt, sich Dritten gegenüber, die das Inventar für sich in Anspruch nahmen, durchzusetzen. Für die Unterlassung einer Klageerhebung gelte "das hinsichtlich des Beklagten zu 2) Ausgeführte". Hinzukomme, daß der Ehemann der Klägerin Anfang 1949 "entnazifiziert" worden und es unter diesen Umständen untunlich gewesen sei, vor Aufhebung der Kontrolle noch im Prozeßwege vorzugehen. Schließlich fehle es an einer Darlegung, welche Sachen unter seiner Treuhänderschaft abhandeln gekommen sein sollen.

Das Urteil kann auch insoweit nicht aufrechterhalten werden. Das Kammergericht bezieht sich zur Begründung in den entscheidenden Punkten auf seine Ausführungen zu der etwaigen Ersatzpflicht des Beklagten Dr. Sch. Diesen Erörterungen stehen aber, wie dargelegt worden ist, sachlichrechtliche Bedenken entgegen. Dann hat das Gleiche für die Begründung zu gelten, mit der das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten Taeger ablehnt.

Richtig ist allerdings, daß eine gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten, wie das Kammergericht zutref.

fend ausführt, nicht in Betracht kommen wird. Für die von der Revision verlangte entsprechende Anwendung der §§ 830, 840 BGB ist nach den Umständen des Falles kein Raum. Immerhin hätte das Kammergericht aber prüfen müssen, ob sich nicht an Hand des Gutachtens Masuhr, das kurz vor Übernahme der Verwaltung des Beklagten T. [REDACTED] erstattet worden ist, nicht wenigstens eine Schätzung nach § 287 ZPO durchführen ließ.

C. Das Urteil muß daher in vollem Umfange aufgehoben und die Sache an das Kammergericht zur neuen Prüfung unter Beachtung der angeführten Grundsätze zurückverwiesen werden.

Dieses wird zu erwägen haben, ob es den Parteien die zusammenfassende Mitteilung ihres Vorbringens - ohne Bezugnahme auf frühere Prozesse - und die Einreichung aller Verträge und Urkunden, auf die sie sich berufen wollen, in geordneter und übersichtlicher Form aufgeben will.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel